Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (3)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

1. JAHRGANG **NR. 3** **1. MÄRZ 1938**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Art. 13 Abs. 1 ist anwendbar, wenn die bereits vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte, schuldhafte Mißwirtschaft wesentlich erhöht wird. (Luzern c. Zürich, i. S. A. L.-H., von Hasle und Entlebuch, in Zürich, vom 30. Dezember 1937.)

In tatsächlicher Beziehung:

Seit dem Jahre 1927 wohnt im Kanton Zürich, bis vor kurzem in Schlieren, seither provisorisch in der Stadt Zürich untergebracht, A. L.-H., Schlosser, von Hasle und Entlebuch (Luzern), geboren den 18. Februar 1904. Er ist verheiratet und Vater von fünf Kindern, geboren 1932 bis 1936. L. arbeitete früher als Schlosser auf eigene Rechnung und verlegte sich dann für einige Zeit auf den Handel mit altem Eisen; seit dem 4. August 1937 ist er als Arbeiter in einer Schlosserwerkstatt in Zürich angestellt.

Seit Januar 1936 mußte die Familie nach Konkordat unterstützt werden. L. hatte fortwährend Anstände mit den Hauseigentümern, bei denen er in Miete war; der Gemeindeammann von Schlieren berichtete hierüber: „Wo L. hinkam, da gab es Reibereien. Wegen Unstimmigkeiten im Mietverhältnis hatte ich als Betreibungsbeamter oder als Gemeindeammann, sei es in Form von Retentionsbeschlagnahmen, Zustellung des Ausweisungsbefehls oder als Vollstreckungsbeamter der Zwangsausweisung in nicht weniger als zehn Fällen zu intervenieren."

Am 7. Juni 1937 wurde die Familie L. aus der Wohnung, die sie zuletzt in Schlieren gemietet hatte, exmittiert, und es konnte für sie keine andere Wohnung gefunden werden. Die Armenbehörde war genötigt, die Eheleute in der Bürgerstube in Zürich und die Kinder teils im „Florhof", teils im „Artergut", ebenfalls in Zürich unterzubringen. Die Armenpflege Schlieren lehnte nunmehr die weitere konkordatsgemäße Unterstützung L.'s ab und verlangte gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des alten Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung die Heimschaffung der Familie für den Fall der Verweigerung voller Kostengutsprache durch die Heimatbehörden. Luzern widersetzte sich der Heimschaffung; der Regierungsrat des Kantons Zürich aber faßte am 2. September 1937 den Heimschaffungsbeschluß, gestützt auf Art. 17 und 13, Abs. 1, des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Die wohnörtliche Behörde wirft den Eheleuten L. vor, sie hätten ihre Unterstützungsbedürftigkeit durch Mißwirtschaft zum größten Teil selbst verschuldet. Trotz wiederholter behördlicher Verwarnungen hätten sie sich durch beispiellose Unordnung im Haushalt und durch freches Benehmen überall unmöglich gemacht. L. sei auch in erheblichem Maße Mietzins schuldig geblieben, obwohl es ihm freigestanden hätte, bei der Armenpflege um die notwendige Unterstützung einzukommen und damit seinen Verpflichtungen zu genügen; wenn er dies in seinem Eigensinn unterlassen habe, sei es sein eigenes Verschulden, daß er nirgends mehr geduldet werde.

Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern hat einen Armeninspektor beauftragt, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen. Dieser hat mit den Gemeindebehörden von Schlieren Fühlung genommen und die Gemeindekrankenschwester, zwei Ärzte, die sich mit den Kindern des L. zu befassen hatten, die Vorsteherinnen der Kinderheime in Zürich, wo die Kinder des L. untergebracht sind, einige Privatpersonen, sowie auch die Eheleute L. einvernommen. Der Gemeindeammann von Schlieren gab sehr ungünstige Auskunft: L. sei im Berufe unfähig, faul, gegenüber den Behörden frech und renitent; es sei an der Zeit, daß man ihn aus der Gemeinde fortbringe. Die Gemeindekrankenschwester sagte aus, sie habe bei der Familie L. häufig Hausbesuche gemacht. Es fehle im Haushalt an Ordnung und Sauberkeit, doch habe Frau L. die Pflege der Kinder nicht vernachlässigt; die Kinder seien im Gegenteil wohl erzogen. Von den beiden Ärzten erklärte der eine, auch er habe festgestellt, daß die Ordnung und Reinlichkeit im Haushalte zu wünschen übrig lasse. Die Kinder seien jedoch nicht vernachlässigt; sie seien, abgesehen von dem einen, das wegen einer Magenkrankheit im Kinderspital habe verpflegt werden müssen, gesund und normal ernährt, auch seien keinerlei Spuren von Mißhandlungen vorhanden. Auch der zweite Arzt sagte aus, er habe die Kinder in gutem Ernährungszustande und nicht vernachlässigt, wohl aber etwas schmutzig gefunden. In gleicher Weise äußerten sich die beiden Anstaltsvorsteherinnen, ähnlich auch die einvernommenen Privatpersonen. L. beschwerte sich darüber, daß die Gemeindebehörde ihm ungünstig gesinnt sei. Frau L. gab zu, daß ihr Ehemann den Behörden gegenüber oft frech und anmaßend gewesen sei; dies habe viel dazu beigetragen, die Familie im Dorfe verhaßt zu machen. Der luzernische Armeninspektor gelangte in seinem Bericht zu dem Schlusse, die Schwierigkeiten des L. mit den Hauseigentümern seien hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß er den Mietzins nicht habe bezahlen können, nicht aber auf Unordnung und Mißwirtschaft; den Gemeindebehörden von Schlieren sei L. wegen seines frechen Auftretens unbequem. Das alles aber rechtfertige die Heimschaffung nach Konkordat nicht.

Luzern stellt in seinem Rekurs hauptsächlich auf diesen Bericht ab; auch hat Luzern eine von 22 in Schlieren wohnhaften Personen unterzeichnete Erklärung beigebracht, wonach L. ein fleißiger, stets nüchterner Mann sei; seine finanziellen Schwierigkeiten seien auf die Krise zurückzuführen. Frau L. sei eine arbeitsame und saubere Person und ihren fünf Kindern eine rechte Mutter.

Ferner weist Luzern darauf hin, daß das nicht zu beschönigende freche Benehmen des L., womit er sich bei den Behörden des Wohnorts unbeliebt gemacht habe, noch keinen Heimschaffungsgrund nach Konkordat bilde. Auch die Tatsache, daß L. sich gescheut habe, die Armenbehörde wegen des Mietzinses anzugehen, bilde keinen Heimschaffungsgrund.

Namens des L. selbst hat das Advokaturbureau Dr. A. G. & Dr. W. B. in Zürich eine Eingabe mit Belegen an die Bundesbehörde gerichtet, um darzulegen,

daß die gegen die Familie L. erhobenen Vorwürfe nur auf Voreingenommenheit der Gemeindebehörden von Schlieren zurückzuführen wären.

Aus den von Zürich beigebrachten Akten ist folgendes als wesentlich hervorzuheben: Der Polizeimann und die fünf Arbeiter, die am 7. Juni 1937 die Exmittierung der Familie L. durchzuführen hatten, haben Berichte erstattet, woraus hervorgeht, daß in der Wohnung und im Keller des L. eine unglaubliche Unordnung und Unsauberkeit herrschte. In den Zimmern waren Möbel und Betten mit einer dicken Staubschicht bedeckt. Eßwaren, schmutzige Wäsche, alte Lumpen, altes Eisen und aller mögliche Unrat lagen in wildem Durcheinander da. In der Küche herrschte ein unerträglicher Geruch, der von schmutziger Wäsche ausging. Das Küchengestell war verschimmelt, diente aber gleichwohl zur Aufbewahrung von Eßwaren. Der Keller war angefüllt von verfaulten Knochen, verfaulten Lumpen, Werkzeugen und Möbelstücken.

Der Eigentümer des betr. Hauses hat ausgesagt, er habe wegen der Unordnung bei Familie L. eine andere Wohnung im Hause nicht vermieten können, und eine Mieterin habe gedroht, auszuziehen, wenn diesem Zustande nicht ein Ende gesetzt werde. L. habe widerrechtlich den ganzen Keller, auch die zu den übrigen Wohnungen gehörenden Abteile, für sich beansprucht und in einen Kehrichtablagerungsplatz verwandelt; es seien deswegen sogar Klagen von Nachbarn eingegangen.

In ähnlicher Weise äußerte sich die Präsidentin des Frauenvereins Schlieren, die Frau L. besucht und ihr einmal eine Spetterin gesandt hatte. Die Spetterin fand einen unglaublichen Schmutz vor; sie erklärte u. a., sie habe in der Küche den Fußboden acht Tage lang scheuern müssen, bevor sie dessen Farbe habe erkennen können. Auch sonst muß nach diesem Bericht des Frauenvereins eine ekelerregende Unreinlichkeit geherrscht haben.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Gemäß Art. 13, Abs. 1, des neuen Konkordates ist die Heimschaffung u. a. zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter, schuldhafter Mißwirtschaft ist. Dabei genügt es zur Zulässigkeit der Heimschaffung, wenn die schon vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit durch dieses schuldhafte Verhalten wesentlich erhöht worden ist.

Im vorliegenden Fall lauten die Berichte einigermaßen widersprechend. Zum größten Teil mag dies daher rühren, daß Außenstehende die Unordnung und Unreinlichkeit im Hauswesen weniger wahrnehmen konnten. Die Berichte derer, die Einblick hatten, geben aber ein Bild, das man im Rahmen schicklicher Ausdrucksweise nur als eine wahre Unratswirtschaft bezeichnen kann, wie sie auch bei armen und wenig ordentlichen Leuten selten sein dürfte. Für die Behörden entstand hieraus die hygienische und erzieherische Pflicht, die Kinder wenigstens zeitweise den Eltern wegzunehmen und sie in eine einwandfreie Umgebung zu bringen. Diese Notwendigkeit braucht keine dauernde zu sein. Die Eheleute L. sind allem Anschein nach keine schlechten Eltern und Erzieher, aber zur Zeit untaugliche. Auch die offenbar vorhandene Liebe zu den Kindern vermag das Fehlen von Ordnung und Reinlichkeit nicht zu ersetzen. Dem gänzlichen Versinken der Familie in Schmutz und Unordnung mußte Einhalt getan werden. Hierin, nicht in aufsätzigem Benehmen des L. oder in seiner Weigerung, die Armenbehörden in Anspruch zu nehmen, liegt die Rechtfertigung des Heimschaffungsbeschlusses. Die Eheleute L. haben durch fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft zum mindesten ihre Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

VII.

Durch bloßes vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton, wenn auch jahrelanges, wird kein Konkordatswohnsitz begründet; dagegen erlischt ein einmal vorhandener Konkordatswohnsitz nicht bereits dann, wenn eine Person sich zeitweise auf die Wanderschaft begibt und deshalb zwischen dem Wohnen in zwei Gemeinden desselben Kantons eine Lücke entsteht (Art. 2 Abs. 1).

Ein Verlassen des Wohnkantons im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Konkordats liegt nicht vor, wenn im Zeitpunkt des Wegzuges bei einer Person ein klarer Wille wegen Geisteskrankheit nicht vorhanden war (Appenzell I. Rh. c. Graubünden, i. S. J. V., von Appenzell, z. Z. in der Irrenanstalt Waldhaus, vom 2. Februar 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

J. V., Hilfsarbeiter, von Appenzell, geboren den 24. November 1873 in Felsberg (Graubünden) oder Rhäzüns (Graubünden), hat sich seit seiner Geburt fast immer im Kanton Graubünden aufgehalten. Seine Jugendjahre hat er in Felsberg zugebracht; später arbeitete er auch in andern Gegenden des Kantons Graubünden, sowie in angrenzenden Kantonen. Manchmal befand er sich auf Wanderschaft, weshalb sein Aufenthalt nicht lückenlos nachzuweisen ist. Vom 10. August 1918 bis 7. Juni 1920 war V. in der Irrenanstalt Franziskusheim in Oberwil bei Zug interniert; anschließend hieran war er noch bis zum 22. Mai 1921 in der graubündischen Anstalt Realta versorgt. Nach seiner eigenen Aussage soll V. früher einmal auch während zweier Monate im Armenhause zu Appenzell versorgt gewesen sein; wann dies der Fall war, ist nicht festgestellt. Im Jahre 1934 wohnte V. in Chur bei seinem Bruder. Im Sommer 1935 arbeitete er einige Monate bei einem Landwirt in Tamins. Von Oktober 1935 bis Ende März 1936 wohnte V. in Paspels. Von dort begab er sich nach Rhäzüns, wo er nacheinander bei zwei Arbeitgebern arbeitete, aber keine Schriften hinterlegte. An welchem Tage V. Rhäzüns verlassen hat, konnte nicht genau festgestellt werden; nach der Erklärung seines letzten Arbeitgebers muß es etwa am 26. April 1936 gewesen sein. Von Rhäzüns aus ging V. sodann auf die Wanderschaft; am 1. Mai 1936 wurde er in Thusis wegen Vagantität aufgegriffen und nach Chur verbracht, am folgenden Tage aber entlassen. Er begab sich nunmehr wieder zu seinem in Chur wohnhaften Bruder. Am 4. Mai 1936 bestieg er ohne Barschaft und ohne Billet den Zug Chur-Zürich. In Sargans angekommen, weigerte er sich, den Zug zu verlassen; als Reiseziel gab er Appenzell an. Er wurde verhaftet und nach Appenzell abgeschoben. Dort wurde er ärztlich untersucht, geisteskrank befunden und sodann in der graubündischen Irrenanstalt Waldhaus interniert, da Appenzell I. Rh. keine eigene kantonale Irrenanstalt besitzt.

Die Verpflegung in der Anstalt Waldhaus geht auf öffentliche Kosten; über deren Tragung entstand nun Meinungsverschiedenheit zwischen dem Heimatkanton Appenzell I. Rh. und dem Kanton Graubünden. Appenzell I. Rh. verlangt gemeinsame Kostentragung gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung; Graubünden lehnt dies ab mit der Begründung, V. habe schon in Rhäzüns nicht mehr konkordatsgemäßen Wohnsitz gehabt, und auf jeden Fall habe er den Kanton Graubünden, als er nach Sargans reiste, im Sinne von Art. 4 des alten Konkordates verlassen, womit die Unterstützungspflicht dieses Kantons dahingefallen sei. Es konnte keine Einigung erzielt werden; der Kleine Rat des Kantons Graubünden lehnte durch Beschluß vom 13. August 1937 den Anspruch Appenzells auf konkordatsgemäße Behandlung des Falls ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der angefochtene Beschluß wurde unter der Herrschaft des neuen Konkordates gefaßt. Die für die rechtliche Würdigung entscheidenden Tatsachen aber (Konkordatswohnsitz; Verlassen oder Nichtverlassen des Wohnkantons) fallen noch in die Zeit der Geltung des alten Konkordates und sind daher nach diesem zu beurteilen. Für die zu prüfenden Fragen gelten übrigens im alten und im neuen Konkordate die gleichen Grundsätze.

Das Konkordat auferlegt dem Wohn*kanton* gewisse Pflichten. Konkordatswohnsitz ist infolgedessen der Wohnsitz im *Kanton*. Darum ändert der Wechsel der Wohngemeinde im gleichen Kanton nichts am Konkordatswohnsitz. Der Bundesrat hat allerdings (Entscheid vom 30. November 1936 i. S. Bern gegen Luzern betr. F. Z.) erkannt, daß bloßes vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton, wenn auch jahrelanges, keinen Konkordatswohnsitz begründe. Das gilt aber nur für diesen selten vorkommenden Fall. Es darf daraus nicht geschlossen werden, daß der einmal begründete Konkordatswohnsitz schon dann verloren gehe, wenn eine Person sich zeitweise auf die Wanderschaft begibt und deshalb zwischen dem Wohnen in zwei Gemeinden desselben Kantons eine gewisse Lücke entsteht, so wie ja auch die als vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit vom Wohnkanton nicht den Verlust des Konkordatswohnsitzes nach sich zieht.

V. hat von Jugend auf im Kanton Graubünden gewohnt und ohne Zweifel die Wartefrist erfüllt. Sein tatsächlicher Aufenthalt, der die Grundlage des Konkordatswohnsitzes bildet, ist nicht lückenlos nachweisbar, weil er als Hilfsarbeiter Arbeit annehmen mußte, wo er sie fand, daher von Zeit zu Zeit auf die Wanderschaft ging und bisweilen auch außerhalb des Wohnkantons arbeitete, ohne daß er deswegen diesen endgültig zu verlassen gedachte. Einen Zufluchtsort fand er jeweilen bei seinem Bruder in Chur. Vom Sommer 1935 bis zum Wegzuge aus Rhäzüns, Ende April 1936, ist der Aufenthalt lückenlos festgestellt. Als V. sodann wegen Vagantität verhaftet wurde, hatte er den letzten Aufenthaltsort, Rhäzüns, erst seit wenigen Tagen verlassen. Wenn er auch häufig auf der Wanderschaft gewesen sein mag, so hat er doch nicht ein Vagabundenleben geführt, das die Annahme des Konkordatswohnsitzes ausschließen könnte. V. hatte vielmehr im Kanton Graubünden Konkordatswohnsitz, und es bleibt nur noch zu prüfen, ob er diesen durch „Verlassen des Wohnkantons" im Sinne von Art. 4 des alten Konkordates verloren hat.

Diese Bestimmung spricht ohne nähere Angabe einfach vom „Verlassen des bisherigen Wohnkantons". Art. 12, Abs. 1, des neuen Konkordates bestimmt, daß der Konkordatswohnsitz endige „durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit". Dieser neue Wortlaut drückt nur in genauerer Weise das aus, was schon mit dem alten Art. 4 gemeint war.

V. hat, bevor er in Sargans verhaftet wurde, in Chur ohne Billet und Reisegeld den Zug bestiegen. Er befand sich im Zustande geistiger Umnachtung und wollte wohl in irgend einem verworrenen Drang nach Appenzell gelangen. Der freie Wille des „Wegzugs ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit" kann bei ihm schon deshalb nicht wohl angenommen werden, weil er in jenem Zeitpunkt eines klaren Willens überhaupt kaum fähig war. Zudem sind keine äußeren Tatsachen bekannt, die ihn hätten veranlassen können, sich endgültig aus dem Kanton Graubünden zu entfernen, in den er früher doch stets zurückgekehrt war. Unter diesen Umständen kann aber seine Entfernung aus dem Kanton Graubünden rechtlich nicht als ein den Konkordatswohnsitz aufhebender Wegzug gewer-

tet werden und die Pflicht des Kantons Graubünden zu konkordatsgemäßer Unterstützung besteht daher fort.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. August 1937 aufgehoben. J. V. ist von den Kantonen Appenzell I. Rh. und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Vormundschaftswesen: *Zur Wegnahme und Versorgung eines Kindes ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. — Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde schreitet die Aufsichtsbehörde nur ein, wenn es sich um eine Gesetzwidrigkeit oder eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt handelt.*

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1937; M XXXV 134.)

10. Vormundschaftswesen: *Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gerechtfertigt, wenn im Falle einer Belassung bei den Eltern das geistige Wohl des Kindes und die Ergebnisse seiner Erziehung in einer Anstalt gefährdet würden.*

Aus den Motiven:

a) . . . Nach dem Bericht des Anstaltsvorstehers ist der Knabe nur ganz mittelmäßig begabt — er befindet sich statt im 9. erst im 7. Schuljahr — und eignet sich, übrigens seiner Neigung entsprechend, am besten für landwirtschaftliche Arbeiten, da er körperlich gut entwickelt, gesund und kräftig ist. Der Ehemann G. will jedoch den Knaben aus der Anstalt herausnehmen, angeblich um ihm eine kaufmännische Ausbildung angedeihen zu lassen.

b) . . . Auf Grund des Vorlebens der Eltern ergibt sich fraglos, daß es für den Knaben eine Gefährdung seines geistigen Wohles bedeuten würde, wenn man ihn zu diesen zurückkehren ließe; das bisherige Erziehungsergebnis würde dadurch völlig in Frage gestellt werden. Aus der Stellungnahme der Eltern zur gegenwärtigen Versorgung des Knaben, insbesondere auch zur Frage, welchen Beruf er erlernen soll, zeigt sich ferner, daß ihnen die nötige Einsicht dafür abgeht, was wirklich im Wohl des Kindes liegt; sie zeigt, daß wegen der fortwährenden Schwierigkeiten seitens der Eltern mit der bloßen Versorgung des Kindes nicht ausgekommen werden könnte, sondern nur die Anwendung des schwersten Eingriffes in das Eltern- und Kindesrecht, eben des Entzuges der elterlichen Gewalt, Gewähr für eine ungestörte Erziehung und Berufserlernung des Knaben zu bieten vermag...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. April 1937; M XXXV 161.)

D. Verschiedenes

Antwort der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf eine Anfrage der Direktion des Armenwesens des Kts. Zürich betr. Art. 13 Abs. 2 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, vom 9. Februar 1938:

Ihre Anfrage vom 25. November 1937 betr. Art. 13, Abs. 2 des Konkordates beehren wir uns wie folgt zu beantworten: